

**Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Anschrift Genehmigungsbehörde:
Landesamt für Umwelt /Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Str. 7
03050 Cottbus

Aktenzeichen Antragsteller:

Finanzamt:

1. Adressdaten

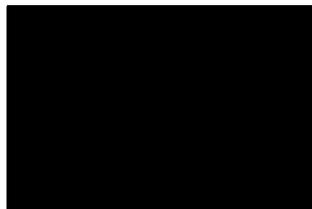
Antragsteller/-in: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Tel.: 0355 49 46 20 0
GmbH & Co. KG Fax.: 0355 49 46 20 20
Straße, Haus-Nr.: Dr.-Eberle-Platz 1 E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
PLZ / Ort.: 01662 Meißen

Zur Bearbeitung von Rückfragen ist anzusprechen:

Im Betrieb des Antragstellers:

Sachbearbeiter:

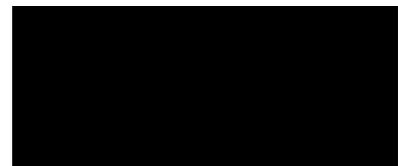
Tel.:
Fax.:
E-Mail:



Verfasser des Antrags:

Firma: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Bearbeiter:
Tel.:
Fax.:
E-Mail.:



Straße, Haus-Nr.: Heinrich-Hertz-Straße 6
PLZ / Ort: 03044 Cottbus

Verantwortlicher nach § 52b (1) Satz 1 BImSchG:

Name, Vorname

Tel.:
Fax.:

E-Mail.: sued-ost@uka-gruppe.de


2. Allgemeine Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich
2.1 Standort der Anlage/des Betriebsbereichs

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage oder der Betriebsbereich errichtet werden soll:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen 4x SG170-7.0 MW mit 185m NH + 1x SG6.6-155 mit 165m NH

PLZ / Ort: 03249 Sonnewalde

Straße / Haus-Nr.: im Außenbereich

Rechts(Ost)-/ Hoch(Nord)wert:

Gemarkung / Flur / Flurstücke:	Pahlsdorf	2	110
	Großbahren	1	40
	Großbahren	1	46/3
	Großbahren	1	54/3
	Großbahren	1	72/3

Antragsteller: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 22.01.2024 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b4

2.2 a Art der Anlage

Nummer der Hauptanlage:

Nr. nach Anhang 1 der 4. 1.6.2V

BlmSchV.:

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

Betriebsinterne Bezeichnung: Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen 4x SG170-7.0 MW mit 185m NH + 1x SG6.6-155 mit 165m NH

Kapazität/Leistung:

vorhandene: 0 MW Leistung zukünftige: 34,6 MW Leistung

2.2 b Art des Betriebsbereichs gemäß 12. BlmSchV Betriebsbereich der unteren Klasse Betriebsbereich der oberen Klasse**2.3 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen**

Anlage-Nr. A001

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA1

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung Kapazität zukünftige: 7,0 MW Leistung

Anlage-Nr. A002

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA6

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung Kapazität zukünftige: 7 MW Leistung

Anlage-Nr. A003

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA7

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung Kapazität zukünftige: 6,6 MW Leistung

Anlage-Nr. A004

Bezeichnung der Anlage gemäß der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA8

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung

Kapazität zukünftige: 7 MW Leistung

Anlage-Nr. A005

Bezeichnung der Anlage gemäß
der 4. BlmSchV.: 1.6.2V

Betriebsinterne Bezeichnung: WEA9

Kapazität vorhandene: 0 MW Leistung

Kapazität zukünftige: 7 MW Leistung

3. Art des Verfahrens

Genehmigungsverfahren:

Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage mit öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 10 BlmSchG	<input checked="" type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage ohne öffentl. Bekanntmachung	§ 4 i. V. m. § 19 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer Versuchsanlage	§ 2 (3) 4. BlmSchV	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung (der Lage/des Betriebs der Anlage/der Beschaffenheit)	§ 16 (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungs- bedürftigen Anlage	§ 16a BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung zur Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 16b (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins bei Repowering	§ 16b (6) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Teilgenehmigung	§ 8 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns	§ 8a (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Zulassung vorzeitigen Betriebs	§ 8a (3) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides	§ 9 BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Befristung	§ 12 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag, von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen	§ 16 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung einer anzeigepflichtigen Änderung	§ 16 (4) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 19 (3) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides	§ 21a der 9. BlmSchV	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung des Betriebs einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Genehmigung der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungs- bedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23b BlmSchG	<input type="checkbox"/>

Anzeigeverfahren:

Anzeige zur Änderung	§ 15 (1) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige der Betriebseinstellung	§ 15 (3) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer genehmigungsbedürftigen Anlage	§ 67 (2) BlmSchG	<input type="checkbox"/>
Anzeige einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	§ 23a BlmSchG	<input type="checkbox"/>

Antragsteller: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Aktenzeichen:

Erstelldatum: 22.01.2024 Version: 2 Erstellt mit: ELiA-2.8-b4

Stimmen Sie der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zu? Ja Nein

BVT-Vorschrift:

Ausgangszustandsbericht (AZB):

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE-RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG i.V.m. § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich

Ja Nein Vorhanden

Ein AZB wurde mit folgendem Vorhaben erstellt:

Bescheid vom: Aktenzeichen:

Der vorliegende Antrag nimmt Bezug auf:

den Bescheid vom: Aktenzeichen:
 den Bescheid vom: Aktenzeichen:

3.1 Eingeschlossene Verfahren (§ 13 BImSchG, § 23b BImSchG) und Ausnahmen

Folgende nach § 13 BImSchG bzw. § 23b BImSchG eingeschlossene Entscheidungen werden beantragt:

- Baugenehmigung § 72 BbgBO
- Eignungsfeststellung § 63 WHG
- Indirekteinleitung § 58 / 59 WHG
- Erlaubnis § 18 (1) Nr. 1 BetrSichV
- Veterinärrechtliche Zulassung Art 24 VO EU 1069
- Erlaubnis § 7 SprengG

Weitere eingeschlossene Entscheidungen bitte benennen:

Entscheidung	Rechtsvorschrift
1	2
Waldumwandlungsgenehmigung	§ 8 LWaldG

Folgende Ausnahmen/Befreiungen werden beantragt:

- Ausnahme § 19 GefStoffV
- Ausnahme § 14 BioStoffV
- Ausnahme § 3a Abs. 3 ArbStättV
- Ausnahme § 3 2. SprengV

Weitere Ausnahmen/Befreiungen bitte benennen:

Ausnahme/Befreiung	Rechtsvorschrift
1	2
Antrag auf Abweichung	§ 6 Abs. 5 bbgBO

3.2 nicht eingeschlossene Verfahren

Nennen Sie alle nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossen Entscheidungen oder Zulassungen (auch andere Behörden), die außerhalb dieses Verfahrens für das geplante Vorhaben beantragt werden/wurden:

Verfahren	Rechtsvorschrift	Zuständige Stelle
1	2	3

4. Weitere Angaben zur Anlage/zum Betriebsbereich

4.1 Inbetriebnahme

Die Anlage/der Betriebsbereich soll im vorauss. I. Quartal 2027 (Monat/Jahr) in Betrieb genommen werden.

4.2 Voraussichtliche Kosten

Errichtungskosten		Euro
davon Rohbaukosten		Euro

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer enthalten.

5. UVP-Pflicht

Klassifizierung des Vorhabens nach Anlage 1 des UVPG:

Nummer:	1.6.3
Bezeichnung:	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;
Eintrag (X, A, S):	S

UVP-Pflicht

- Eine UVP ist zwingend erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Eine UVP ist nicht zwingend erforderlich, wird aber hiermit beantragt.
- UVP-Pflicht im Einzelfall
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass keine UVP erforderlich ist.
- Die Vorprüfung wurde durch die Genehmigungsbehörde bereits durchgeführt. Sie hat ergeben, dass eine UVP erforderlich ist. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des UVPG sind im Formular 14.2 beigefügt.
- Die Vorprüfung wurde noch nicht durchgeführt; diese wird hiermit beantragt. Die notwendigen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung enthält der vorliegende Antrag.
- Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt ist bzw. das Vorhaben dem § 6 WindBG unterfällt.

6. TEHG

- Anlage gemäß TEHG
- Nr. der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:
- Bezeichnung der Anlage gem. Anhang 1 des TEHG:

7. Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung

Ist die Anlage Teil eines eingetragenen Standortes einer

1. nach der Verordnung (EG) 1221/2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Organisation oder

- Ja
- Nein

2. Anlage, die ein Umweltmanagement eingeführt hat und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 11/2015) zertifiziert ist.

- Ja
 Nein

Auf folgende Unterlagen der Umwelterklärung,
die der Behörde vorliegen, wird verwiesen:

8. Beabsichtigte Änderung

9. Begründung

Cottbus, 29.01.2024

Ort, Datum

Unterschrift

10. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union, insbesondere nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Fachgesetze des Bundes. Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrem Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) finden Sie [hier](#).

- Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen

11. Übereinstimmungserklärung

Hiermit erkläre ich, dass die von mir in elektronischer Form eingereichten Antragsunterlagen mit dem Papierexemplar in Version, Inhalt, Darstellung und Maßstab vollständig übereinstimmen.

Der von mir gewählte Dateiname des Antrags lässt Antragsinhalt (Anlage, Standort), Antragsversion und Antragsdatum erkennen. Im Falle der Widersprüchlichkeit gilt jeweils die Papierfassung.

Das Gleiche gilt für Antragsteile, die nachgeliefert werden.

Cottbus, 29.01.2024

Ort, Datum

Unterschrift

1.2 Kurzbeschreibung

1.2 Projektbeschreibung

1.2.1 Vorbelastungsanlagen - Übersicht

PROJEKTbeschreibung

Windenergieprojekt Dabern Nord

Antrag 1

4x Siemens SG170-7.0

1x Siemens SG155-6.6



Projektplaner:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Dr.-Eberle- Platz 1

01662 Meißen

Cottbus, den 23.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE PROJEKTbeschreibung	1
1.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen	1
1.1.1. Windhöffigkeit und Parkwirkungsgrad.....	1
2. STANDORTPLANUNG	2
2.1. Örtliche Beschreibung	2
2.2. Bauleitplanung	3
2.3. Bauablaufplanung	3
3. ANLAGEN- UND BETRIEBSbeschreibung ALLGEMEIN	4
3.1.1. Technische Projektbeschreibung	4
3.1.2. Einspeisung	4
3.1.3. Funktionsweise	4
3.1.4. Überwachung	5
4. IMMISSIONSSCHUTZ	6
4.1. Schallimmissionsprognose.....	6
4.2. Schattenwurfimmissionen.....	9
5. MESSUNGEN VON EMISSIONEN UND IMMISSIONEN SOWIE EMISSIONSMINDERUNG	12
6. ANLAGENSICHERHEIT	12
7. ARBEITSSCHUTZ	13
8. BETRIEBSEINSTELLUNG	13
9. ABFÄLLE	14

10. ABWASSER	14
11. UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN.....	14
12. BAUVORLAGEN UND UNTERLAGEN ZUM BRANDSCHUTZ	15
12.1. Bauvorlagen.....	15
12.2. Brand- und Blitzschutz	15
13. NATUR, LANDSCHAFT UND BODENSCHUTZ	16
13.1. Voraussichtliche Flächenbilanzierung.....	17
13.1.1. Avifauna (Brut-, Zug- und Rastvögel).....	18
13.1.2. Fledermausfauna	18
13.1.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	18
13.1.4. Weitere naturschutzfachliche Untersuchungen	19
14. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	21
15. CHEMIKALIENSICHERHEIT	21
16. ANLAGENSPEZIFISCHE ANTRAGSUNTERLAGEN	22
16.1. Eisabwurf.....	22
16.2. Glanzgrade / Disko-Effekt	24
16.3. Statische Unterlagen	25
16.3.1. Standsicherheit.....	25
16.4. Unterlagen gemäß AVV LH vom 20.04.2020.....	26
17.1 SONSTIGES	27
17.1.1 Waldumwandlungsantrag.....	27
17.1.2 Fire-Watch Gutachten	27

17.1.3 Erschließung und Zuwegungsplanung	27
17.1.4 Antrag auf Sondernutzung	29
ANLAGENVERZEICHNIS	30

1. ALLGEMEINE PROJEKTbeschreibung

Seit dem Jahr 1999 wurde durch die UKA-Unternehmensgruppe eine Vielzahl von Windenergiepark- und Solarprojekten in Deutschland entwickelt und realisiert. Aufgrund der langjährigen Erfahrung ist es gelungen, mit den Standortgemeinden zusammen Lösungen zu erarbeiten, die zu einer überdurchschnittlichen Akzeptanz der Windenergieprojekte bei der Bevölkerung führten.

Die Antragstellerin, die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, plant in der Gemeinde Sonnewalde, Landkreis Elbe-Elster die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens Gamesa SG 170-7.0 mit 185 m Nabenhöhe und 170 m Rotordurchmesser für die WEA 1, 6, 8 und 9. WEA 7 wird ebenfalls eine Siemens Gamesa, jedoch vom Typ SG155-6.6 mit 165 m Nabenhöhe und 155 m Rotordurchmesser. Eine Zusammenfassung aller relevanten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ist in der vorliegenden Projektbeschreibung dargestellt. Zudem wird auf den Eingriff und die naturschutzfachlichen Gegebenheiten eingegangen. Der vorliegende Antrag orientiert sich an den ELiA-Formularen.

1.1. Wirtschaftliche Voraussetzungen

1.1.1. Windhöffigkeit und Parkwirkungsgrad

Für die Nutzung der Windenergie muss eine geeignete, vom Wind frei anströmbare und durch Hindernisse gering beeinflusste Fläche zur Verfügung stehen. Bei Standorten mit mehreren Windenergieanlagen müssen deren Abstände untereinander unter Berücksichtigung der Neben- und Hauptwindrichtungen sorgfältig berechnet werden, damit gegenseitige Beeinflussungen und dadurch verbundene Ertragsminderungen vermieden werden.

Es sind sowohl die Windhöffigkeit (durchschnittliches Windaufkommen im Jahresgang am Standort in m/s), als auch der Wirkungsgrad der Anlage zu berechnen, damit eine objektive technische und wirtschaftliche Bewertung und Einschätzung der Eignung des Standortes für die Nutzung der Windenergie gewährleistet werden kann. Voruntersuchungen am geplanten Standort haben gezeigt, dass die vorgesehene Fläche zur Windnutzung eine gute Windhöffigkeit bietet.

Vorläufige Berechnungen haben ergeben, dass in der beantragten Nabenhöhe von 165 m über Grund Windgeschwindigkeiten von etwa 6,6 – 6,8 m/s zu erwarten sind.

2. STANDORTPLANUNG

2.1. Örtliche Beschreibung

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Landkreis Elbe-Elster ca. 1 km nördlich der Ortschaften Dabern und Großbahren (Abbildung 1). Ca. 1 km südöstlich liegt die Ortschaft Kleinbahren und in westliche Richtung die Ortschaft Pahlsdorf. Die betrachtete Geländehöhe liegt zwischen ca. 119 m und 129 m über NN. Das Vorhaben befindet sich in der Planungsregion Lausitz-Spreewald.

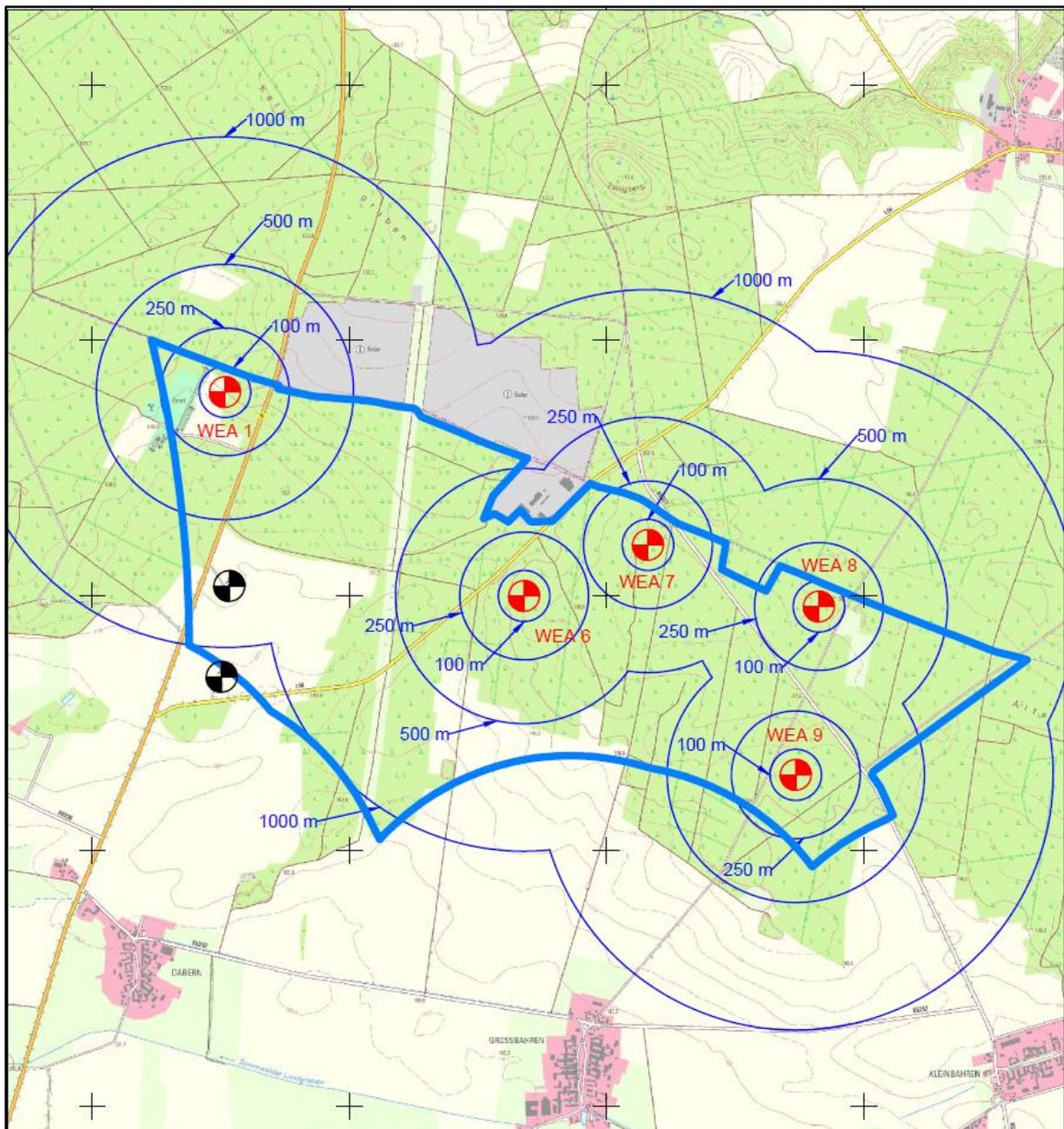


Abbildung 1 Verortung der geplanten 5 WEA (rot) nördlich von Dabern und Großbahren

2.2. Bauleitplanung

Im und um den Bereich der Vorhabenfläche sind keine Bauleitpläne oder in Aufstellung befindliche Pläne vorhanden.

2.3. Bauablaufplanung

Die Bauabwicklung für eine Windenergieanlage wird einen Zeitraum von etwa 12 – 14 Wochen in Anspruch nehmen. Der Baubeginn ist für das vierte Quartal 2025 geplant. Nach der Feinabsteckung durch einen Vermessungsingenieur werden zunächst der Weg und Kranstellfläche fertig gestellt. Im Anschluss wird die Baugrube ausgehoben und die Bewehrungen und für das Fundament installiert. Dieser Vorgang nimmt etwa 2 Wochen in Anspruch. Für die anschließenden Betonarbeiten am Fundament werden ca. 3 Tage benötigt. Während der 4-wöchigen Aushärtung des Betons wird die Baugrube verfüllt. Sobald der Beton die entsprechende Druckfestigkeit aufweist, wird die Windenergieanlage errichtet. Dieser Vorgang beansprucht in der Regel 2 Tage. Vor abschließender Inbetriebnahme wird ein umfangreicher Probetrieb mit Prüfung aller Eigenschaften der Windenergieanlage durchgeführt.

Beim Bau von mehreren Windenergieanlagen erfolgt die Bauabwicklung nicht nacheinander, sondern die entsprechenden Arbeiten werden möglichst parallel durchgeführt. Die einzelnen Bauabschnitte der verschiedenen Anlagen werden aufeinander abgestimmt.

3. ANLAGEN- UND BETRIEBSBESCHREIBUNG ALLGEMEIN

In diesem Kapitel der Antragsunterlagen sind neben den allgemeinen Anlagen- und Betriebsbeschreibungen von Windenergieanlagen auch die relevanten Sicherheitsdatenblätter sowie Übersichtszeichnungen enthalten.

3.1.1. Technische Projektbeschreibung

Für das Projekt Dabern Nord ist die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA 1, 6, 7, 8 und 9) des Herstellers Siemens Gamesa 4x vom Typ SG 170-7.0 und 1x vom Typ SG 155-6.6 (WEA 7) vorgesehen. Bei diesen Modellen handelt es sich um dreiblättrige Luvläufer mit horizontaler Achse und 170 m bzw. 155 m (WEA 7) Rotordurchmesser. Das Maschinenhaus der Anlagen ist auf einem konischen, innen begehbaren Stahlrohrturm montiert; die Nabenhöhe der Anlagen beträgt 185 m bzw. 165 m. Die Nennleistung beträgt 7.0 MW bzw. 6.6 MW (WEA 7). Beide WEA-Typen werden der Siemens-Plattform 5.X zugeordnet und haben somit eine ähnliche Bauweise.

3.1.2. Einspeisung

Der Rotor der Windenergieanlagen, der die kinetische Energie des Windes in eine Rotationsbewegung umwandelt, treibt über ein Getriebe den Asynchrongenerator der Anlage an. Die so produzierte elektrische Energie wird in der Trafostation auf die benötigte Spannungsebene transformiert, über eine Mittelspannungsverkabelung bis zum Umspannwerk übertragen und dort hoch transformiert und in das Hochspannungs-Versorgungsnetz des regionalen Übertragungsnetzbetreibers eingespeist. Die Windenergieanlage liefert elektrischen Strom ab einer Windgeschwindigkeit von etwa 3 m/s in Nabenhöhe. Die Windrichtung wird - ebenso wie die Windgeschwindigkeit - automatisch erfasst. Durch entsprechendes Nachführen (Drehen) des Maschinenhauses wird die korrekte Positionierung der Rotoren und ein optimaler Energieertrag der Anlagen gesichert.

3.1.3. Funktionsweise

Die Leistungsregelung der geplanten Windenergieanlage basiert auf dem drehzahlvariablen „Pitch-Prinzip“. Das bedeutet, dass sich die Drehzahl des Rotors in Abhängigkeit von der

Windgeschwindigkeit in einem gewissen Regelbereich ändern und anpassen kann. Vor Erreichen der Nennleistung werden die Rotorblätter mittels in der Nabe angebrachter Stellantriebe motorisch „gepitcht“, das heißt um die Längsachse verdreht. So wird der Wirkungsgrad des Rotors den Windverhältnissen angepasst und ein Überschreiten der Nennleistung sowie der zulässigen Rotordrehzahl wirkungsvoll verhindert.

Für Windgeschwindigkeiten über 25 m/s in Nabenhöhe (Abschaltwindgeschwindigkeit) können die Rotorblätter in „Fahnenstellung“ gedreht werden. So ist es bei starken Stürmen jederzeit möglich, die Anlagen abzubremesen und nötigenfalls den Rotor mittels Scheibenbremssystem still zu setzen und zu arretieren. Gleiches gilt bei Betriebsstörungen (Netzausfall, Havarie).

3.1.4. Überwachung

Alle Funktionen der Windenergieanlage werden von einer computergestützten Steuerung überwacht. Bei Auftreten von Fehlern informiert die Steuerung automatisch den Hersteller per Datenfernübertragung (VLANs) und die Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers können unverzüglich eingeleitet werden.

4. IMMISSIONSSCHUTZ

Im Kapitel 4 „Emissionen und Immissionen“ sind die Immissionsgutachten und dazu notwendige Informationen zusammengetragen. Neben der Schallimmissionsprognose nach TA Lärm unter Punkt 4.10.2 ist ebenfalls die Schattenwurfprognose unter Punkt 4.10.5 den Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Ergebnisse sind nachfolgend in der vorliegenden Projektbeschreibung zusammenfassend dargestellt.

4.1. Schallimmissionsprognose

Im Rahmen einer standortbezogenen Schallimmissionsprognose soll nachgewiesen werden, dass alle Emittenten der geplanten Erweiterung in der Summe und unter Berücksichtigung ihrer Einwirkzeiten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche hervorrufen. Das ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn nachgewiesen wird, dass entweder durch die Gesamtlärmbelastung (Vorbelastung plus Zusatzbelastung) die Richtwerte in der Nachbarschaft nicht überschritten werden oder die Immissionen der Zusatzbelastung um mindestens 6 dB (TA Lärm) unter den entsprechenden Richtwerten liegen. Die Berechnung bzw. Vorgaben sind gemäß Nr. A2 der TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998) nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen.

Bei den Berechnungen ist gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windenergieanlagen vom 24.02.2023 sowie den aktuellen Anforderungen der TA-Lärm vorzugehen (Interimsverfahren). Zusätzlich sind Aussagen über die Qualität der Prognose zu machen. Als Qualitätsmaß des berechneten Beurteilungspegels ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % zu verwenden.

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG plant vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Siemens SG 170-7.0 mit einer Nabenhöhe von 185 m sowie einem Rotordurchmesser von 170 m und eine Windenergieanlage des Typs Siemens Gamesa SG 155-6.6 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 155 m. Im Vorfeld der Projektbearbeitung wurde die aktuelle Vorbelastungssituation im Projektgebiet abgestimmt. Im Rahmen der Geräuschimmissionsprognose bzw. des Schalltechnischen Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Bericht-Nr.: **M220025-DN-01** der Firma GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Dresden, vom 05.09.2023) wurden die Geräuschimmissionsverhältnisse im o.g. Windpark untersucht. Durch

den Gutachter wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Immissionsorte berücksichtigt. Die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm gelten während des Tages für eine Zeit von 16 Stunden. Im Nachtzeitraum ist die Beurteilungszeit auf eine Stunde, die lauteste Nachtstunde zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr begrenzt. Anhand der Schallimmissionsprognose wird die Einhaltung der Nachtrichtwerte überprüft, da die Tagrichtwerte höher liegen und sich die Immissionsorte gem. TA-Lärm am Tag außerhalb des Einwirkungsbereichs der geplanten WEA befinden.

Tabelle 1: Immissionsorte (IO)

Nr.	Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert	Geländehöhe in m	Gebietskategorie	IRW in dB(A)
I01	Großkrausnik, Pahlsdorfer Weg 2	406.588	5.731.911	110,0	AU	45
I02	Großkrausnik, Pahlsdorfer Weg 3	406.591	5.731.869	109,3	AU	45
I03	Pahlsdorf Nr. 12	406.835	5.730.635	102,3	MD	45
I04.1	Pahlsdorf Nr. 14 (SO)	406.902	5.730.572	102,6	MD	45
I04.2	Pahlsdorf Nr. 14 (NO)	406.901	5.730.580	102,5	MD	45
I05	Dabern Nr. 11	407.926	5.729.922	104,7	AU	45
I06	Dabern Nr. 10	407.969	5.729.749	103,1	MD	45
I07	Dabern Nr. 9	408.109	5.729.687	102,7	MD	45
I08	Großbahren, Dorfplatz 26	409.865	5.729.363	104,5	MD	45
I09	Kleinbahren Nr. 9	411.484	5.729.208	111,9	MD	45
I10	Gahro, Dorfstraße 1	411.439	5.732.660	132,0	MD	45

In der Schallimmissionsprognose wird für die übliche Bebauung (1. Obergeschoss bzw. Dachgeschoss) eine Immissionsorthöhe von 5,2 m über Geländehöhe in Ansatz gebracht. Besondere, davon abweichende Bauweisen der Wohngebäude werden entsprechend berücksichtigt. Für den Anlagentyp des Herstellers Siemens werden verschiedene Schalleistungspegel in Abhängigkeit verschiedener Schallmodi zur Verfügung gestellt. Die fünf WEA wurden mit den Schallmodi AM0 mit 107,0 dB(A) für die SG 170-7.0 und AM0 mit 105,0 dB(A) für die SG 155-6.6 berechnet.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Ergebnisse für die Immissionspegel (Lr,90) an den benachbarten Immissionsorten sowohl für die Vorbelastung als auch Zusatz- und Gesamtbelastung dargestellt. Für die Berechnung kamen die angegebenen Betriebsweisen (genehmigte bzw. lt. Herstellerangaben ausgewiesenen) zzgl. eines Zuschlages für die Unsicherheiten zur Anwendung. Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung wurden ganzzahlig ausgewiesen (Rundung nach DIN 1333).

Tabelle 2: Analyseergebnisse für Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Nr.	Straße	IRW [dB(A)]	Vorbelastung Lr,90 [dB(A)]	Zusatzbelastung Lr,90 [dB(A)]	Gesamtbelastung Lr,90 [dB(A)]
IO1	Großkrausnick, Pahlsdorfer Weg 2	45	27	31	33
IO2	Großkrausnick, Pahlsdorfer Weg 3	45	28	30	32
IO3	Pahlsdorf Nr.12	45	31	32	34
IO4.1	Pahlsdorf Nr.14 (SO)	45	27	28	30
IO4.2	Pahlsdorf Nr.14 (NO)	45	26	30	32
IO5	Dabern Nr. 11	45	36	34	38
IO6	Dabern Nr. 10	45	35	33	37
IO7	Dabern Nr. 9	45	35	30	36
IO8	Großbahren, Dorfstraße 26	45	29	38	39
IO9	Kleinbahren Nr. 9	45	22	37	37
IO10	Gahro, Dorfstraße 1	45	22	35	35

Die Beurteilungspegel ergeben sich aus der energetischen Pegeladdition der Vor- und Zusatzbelastung. Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist in Tabelle 2 dargestellt.

Die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung halten an allen Immissionsorten für die jeweilige Gebietseinordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte bei Anwendung der festgelegten Berechnungsvorschriften mit der notwendigen statistischen Sicherheit ein.

Die Anforderungen der TA Lärm werden hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes unter Beachtung der folgenden Auflagen eingehalten:

1. Die geplanten WEA 1, 6, 8 und 9 vom Typ Siemens Gamesa SG 170-7.0 können im Betriebsmodus AM0 mit 107,0 dB(A) betrieben werden.
2. Die geplante WEA 7 vom Typ Siemens Gamesa SG 155-6.6 kann im Betriebsmodus AM0 mit 105,0 dB(A) betrieben werden.
3. Der Hersteller der WEA muss gewährleisten, dass im Fernfeld (> 300 m zur WEA) keine von der WEA verursachten ton- bzw. impulshaltigen Geräusche wahrnehmbar sind. Andernfalls ist dies durch zusätzliche technische Maßnahmen an der WEA zu realisieren.

Unter den dargestellten Bedingungen ist gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben von einer ausreichenden Prognosesicherheit auszugehen und somit bestehen aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der hier

geplanten Windenergieanlagen. Zusammenfassend sind von den geplanten Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten.

4.2. Schattenwurfimmissionen

Im Rahmen der Erstellung der Antragsunterlagen sind die optischen Wirkungen des vom drehenden WEA-Rotor verursachten periodischen Schattenwurfs auf den Menschen, welche Immissionen im Sinne des BImSchG sind, zu untersuchen. Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG hat GICON daraufhin mit der Durchführung dieser Untersuchung beauftragt, mit dem Ziel, die zukünftig in der Umgebung zu erwartenden Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf zu ermitteln, zu beurteilen und in einem schriftlichen Gutachten darzustellen. Auf der Grundlage der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Hinweise) besteht für dieses Vorhaben die Aufgabe, die Immissionen durch periodischen Schattenwurf des Rotors der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten (Schattenwurfrezeptoren) zu ermitteln und zu beurteilen. Erhebliche Belästigungen sind zu vermeiden.

Durch den periodischen wiederkehrenden Schattenwurf des rotierenden Rotorblatts der WEA kann die periodische Lichteinwirkung auf den Menschen belästigend wirken. Die Zielstellung, die Vermeidung erheblicher Belästigungen, wird erreicht, wenn die Immissionsrichtwerte er jährlichen und täglichen Beschattungsdauer an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Eine erhebliche Belästigung tritt auch dann nicht auf, wenn alle in Frage kommenden Immissionsorte außerhalb des maximal möglichen Beschattungsbereiches der WEA liegen. Andernfalls sind Minderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die gezielte Anlagenabschaltung, vorzusehen.

Zunächst ist sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die tatsächliche jährliche Beschattungsdauer 8 Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer 30 Minuten.

Die Schattenwurfprognose dient zur Ermittlung der maximal möglichen Beschattungsdauer (worst case) für den jeweiligen Immissionsort. Dazu werden die folgenden Annahmen und Vereinfachungen getroffen:

- Die Sonne scheint an allen Tagen des Jahres bei wolkenlosem Himmel.
- Es ist ständig ein ausreichendes Windpotential zur Bewegung des Rotors verfügbar.
- Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, d. h. die Rotorkreisfläche steht senkrecht zur Einfallrichtung der Sonnenstrahlung.
- Der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wird wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten im ebenen Gelände vernachlässigt.
- Die Beschattung erstreckt sich auf den Bereich, in dem die Sonnenfläche zu mehr als 20 % vom Rotorblatt verdeckt wird. Wird weniger als 20 % verdeckt, ist der Helligkeitswechsel nicht mehr relevant.
- Es erfolgt keine Differenzierung in Kern- und Halbschatten.
- Das Rotorblatt wird als rechteckige Fläche mit den Abmessungen Rotorradius * mittlere Blatttiefe = $\frac{1}{2} * (\text{max. Blatttiefe} + \text{min. bei } 0,9 * \text{Rotorradius})$ angenommen.

Im Rahmen eines Schattenwurfgutachtens (Bericht-Nr.: **N220025-DN-01**, von GICON, Dresden, vom 15.09.2023) wurden die Schattenwurfverhältnisse im o.g. Windpark untersucht. In Tabelle 3 sind die Ergebnisse der Untersuchungen zusammengefasst. Vom Gutachter wurden insgesamt 10 relevante Immissionsorte ermittelt. Im Zuge der Berechnung der Gesamtbelastung wird folgendes Ergebnis dargestellt:

Tabelle 3: Ergebnisse der Gesamtbelastung

Kennung	Bezeichnung	Beschattungsdauer			
		astronomisch maximal möglich		wahrscheinlich	
		Stunden pro Jahr	Restkontingent	Stunden pro Tag	Stunden pro Jahr
J01	Gahro, Dorfstr. 1	11:09	30:00	0:19	1:36
J02	Gahro, Dorfstr. 2	11:22	30:00	0:20	1:38
J03	Gahro, Dorfstr. 28	0:00	30:00	0:00	0:00
J04	Dabern, Dorfaue 11	0:00	30:00	0:00	0:00
J05	Dabern, Dorfaue 10	0:00	30:00	0:00	0:00
J06	Dabern, Dorfaue 9b	0:00	30:00	0:00	0:00
J07	Dabern, Dorfaue 9a	0:00	30:00	0:00	0:00
J08	Pahlsdorf, Nr. 14	0:00	30:00	0:00	0:00
J09	Pahlsdorf, Nr. 12	0:00	30:00	0:00	0:00
J10	Pahlsdorf, Nr. 11	0:00	30:00	0:00	0:00

Die Berechnungen der Gesamtbelastung verdeutlichen, dass es durch die Zusatzbelastung an den Immissionsorten zu erhöhten Zeiten von periodischem Schattenwurf kommen kann. Es liegen an allen Immissionsorten keine Überschreitungen der Richtwerte vor und somit bedarf es keiner Abschaltzeiten für die geplanten WEA.

5. MESSUNGEN VON EMISSIONEN UND IMMISSIONEN SOWIE EMISSIONSMINDERUNG

- Kapitel entfällt -

6. ANLAGENSICHERHEIT

- Kapitel entfällt -

7. ARBEITSSCHUTZ

Alle für die Beurteilung zur Verfügung stehenden Unterlagen zum Thema Arbeitsschutz sind in den Antragsunterlagen im entsprechenden Kapitel beigefügt. Hierzu zählen v.a. Unterlagen zum Arbeitsschutz, Betriebsweise des Fahrstuhls und das Evakuierungskonzept sowie die Sicherheitshandbücher und vorhandene Sicherheitssysteme der Siemens-Windenergieanlage.

8. BETRIEBSEINSTELLUNG

Für die Windenergieanlage ist eine Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren und maximal 30 Jahren vorgesehen. Am Ende des Anlagenbetriebs steht der Rückbau der Windenergieanlagen und damit die Möglichkeit, entweder neue Windenergieanlagen zu errichten oder aber die landwirtschaftlichen Flächen ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Der Antragssteller ist verpflichtet gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG die beantragte WEA nach Betriebseinstellung so stillzulegen, dass:

- 1. von der Anlage oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,*
- 2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und*
- 3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.*

Weiterhin muss der Antragsteller, für die nach Betriebseinstellung zurück gebaute Windenergieanlage und etwaige Bodenversiegelung eine entsprechende Rückbaukosten in Form einer Bankbürgschaft hinterlegen. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen sind im Kapitel 8 der Antragsunterlagen enthalten.

9. ABFÄLLE

Von Seiten des Herstellers wurden Unterlagen zur Verfügung gestellt und sind den Antragsunterlagen beigefügt. Diese beschäftigen sich detailliert mit dem Thema der anfallenden Abfälle bei Windenergieanlagen sowie der entsprechenden Entsorgungsnachweise.

10. ABWASSER

In diesem Kapitel ist die Erklärung zur Niederschlagsversickerung nach § 5 Versickerungsfreistellungsverordnung enthalten.

11. UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

Die Auflistung aller wassergefährdender Stoffe/Gemische, die in den Windenergieanlagen verwendet werden, erfolgt im Kapitel 11. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter können dem Kapitel 3.5.1 der Antragsunterlagen entnommen werden.

Des Weiteren wurden entsprechende Herstellerunterlagen zu dieser Thematik ergänzt.

12. BAUVORLAGEN UND UNTERLAGEN ZUM BRANDSCHUTZ

12.1. Bauvorlagen

Dieses Kapitel enthält den Bauantrag, die Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung jeder beantragten Anlage sowie die aktuellen Herstellungskosten. Hierin ist ebenfalls unter Punkt 12.9.2 der Amtliche Lageplan enthalten. Außerdem sind in diesem Kapitel Unterlagen zur Thematik Brandschutz enthalten. Unter anderem wurde vom Antragsteller ein Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die beantragten Windenergieanlagen erstellt und hier beigefügt.

12.2. Brand- und Blitzschutz

Die Siemens-Brandschutzlösungen für die Windenergieanlagen beruhen auf verschiedenen Technologien und befinden sich in vorgeschriebenen Bereichen im Maschinenhaus und an den Rotorblättern. Sie beruhen auf fünf Haupttechnologien:

- Konstruktive Maßnahmen zur Vorbeugung
- Blitzschutz und Überspannungsschutz
- Lichtbogenerkennung
- Wärme- und Raucherkennung
- Feuerlöschsystem

Im Maschinenhaus müssen ein tragbarer Feuerlöscher, ein Erste-Hilfe-Kasten und eine Brandschutzdecke zur Verfügung stehen. Des Weiteren ist die Windenergieanlage mit Lichtbogen-Überschlagsdetektoren und Rauch- und Hitzemeldern, die die Windenergieanlage in kontrollierter Weise abschalten bzw. vom Netz trennen.

Die Windenergieanlage ist ebenfalls mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, um Schäden an mechanischen Komponenten, Elektrik und Steuerungen möglichst gering zu halten. Das Blitzschutzsystem umfasst äußere und innere Blitzschutzsysteme. Das äußere Schutzsystem nimmt direkte Blitzschläge auf und leitet den Blitzstrom in den Boden unterhalb des Turms. Das innere Blitzschutzsystem kann den Blitzstrom sicher in den Boden leiten. Es kontrolliert auch die durch einen Blitzschlag induzierten magnetischen Felder.

13. NATUR, LANDSCHAFT UND BODENSCHUTZ

Das vorliegende Kapitel behandelt umfassend die Thematik der naturschutzfachlichen Beurteilung. Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, welche am 14.12.2022 in Kraft getreten ist, bildet eine bundeseinheitliche Standardisierung und ist die gesetzliche Grundlage für die Bewältigung der Eingriffsregelung. Zur Darstellung von Eingriffen wird ein Landschaftsplanerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet, der mittels faunistischer Grunderfassungen und parallel zur Umweltverträglichkeitsprüfung die gegenwärtige Situation von Natur und Landschaft beschreibt, bewertet und mögliche Eingriffe Schutzgutbezogen darstellt. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Beurteilung werden ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. zum Ausgleich und Ersatz entwickelt.

Die Unterlagen zu den Untersuchungen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes wurden durch das Büro MEP PLAN GMBH erstellt. Die Ergebnisse finden sich in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Bei der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergieanlagenstandorten wird besonderes Augenmerk auf die Untersuchung avifaunistischer Populationen vor Ort gelegt. Ziel dieser Untersuchung ist es, die möglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt zu erfassen, um den entstehenden Eingriff so gering wie möglich zu halten.

Die Untersuchungen erfolgten auf der Grundlage des Erlasses zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK 2023) sowie in enger Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg. Eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung von Eingriffen stellt die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV 2009) dar. Weiterhin wurde der Kompensationserlass Windenergie des MLUV aus 2018 für die Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes angewandt.

Im LBP werden ebenfalls Angaben der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengefasst. Ausführlichere Beschreibungen der naturschutzfachlichen Beurteilung – dem LBP – sind im Antrag unter Punkt 13 zu entnehmen. Ebenfalls sind konkrete Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie den faunistischen Grunderfassungen in diesem Kapitel zu finden. Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit ist im Kapitel 14 den Antragsunterlagen beigelegt.

13.1. Voraussichtliche Flächenbilanzierung

Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde auf Grundlage des § 15 BNatSchG und der HVE Brandenburg (2009) erstellt. In der untenstehenden Tabelle 4 sind die Flächenversiegelungen, bzw. Teilversiegelungen differenziert nach Fundament, Kranstellfläche und Zufahrtsweg errechnet.

Im von MEP PLAN GMBH erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan ist dargestellt, dass der Flächenverbrauch für ein Fundament ca. 511 m² (491 m² für WEA 7), die gesamte dauerhafte Zuwegung ca. 5.758 m² und eine Kranstellfläche etwa 2.425 m² (bzw. 1.784 m² für WEA 7) beträgt.

Bei der Berücksichtigung eines Versiegelungsgrads von 50 % für Kranstellfläche und Zuwegung, sowie 25 % für den Verlust des Bodens durch die Fundamentböschung beträgt ein gesamt anzurechnender Anteil an das Schutzgut Boden etwa 11.528 m².

Die Minimierung des Eingriffs ist bereits bei der Standortwahl berücksichtigt worden. Es werden keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete beansprucht. Weiterhin werden soweit möglich bestehende Wegeverbindungen als Zufahrten für die WEA genutzt. Der Neubau von Wegen wurde auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt. Die spätere Kabelverlegung erfolgt mittels Einpflügeverfahren und ist als bodenschonende Methode als Minimierungsmaßnahme zu werten.

Tabelle 4 Aufschlüsselung des Flächenverbrauchs

Bauelement	Versiegelungsgrad in %	Flächenverbrauch in m ²	Anzurechnender Anteil am Schutzgut Boden in m ²
Fundament	100	$(4 \times 511) + (1 \times 491) = 2.535$	2.535
Kranstellfläche	50	$(4 \times 2.425) + (1 \times 1.784) = 11.484$	5.742
Fundamentböschung	25	$(4 \times 314) + (1 \times 232) = 1.488$	372
Zuwegung	50	5.758	2.879
Flächenverbrauch insgesamt			11.528 m²

13.1.1. Avifauna (Brut-, Zug- und Rastvögel)

Das INGENIEURBÜRO KRAMER UND PARTNER GMBH & CO. KG haben die Untersuchungen und Kartierungen der Brutvögel auf der Vorhabenfläche aus den Erhebungen 2021 und 2022 durchgeführt. Die detaillierten Kartierungsergebnisse sind den Fachgutachten von 2021 / 2022 unter Kapitel 13.5 sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ebenfalls im Kapitel 13.5 des Genehmigungsantrags zu entnehmen.

Zusammenfassend betrachtet ist die Vorhabenfläche durch anthropogene Überprägung charakterisiert. Als planungsrelevante Groß- und Greifvögel sind insbesondere die windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Kranich und Weißstorch zu benennen. Derzeit können hierbei erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen infolge einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten können.

Die Untersuchungen und Kartierungen der Rast- und Zugvögel auf der Vorhabenfläche erfolgten von März 2021 bis Februar 2022. Diese können dem Bericht der Avifaunaergebnisse im Kapitel 13.5.1 entnommen werden. Es wurden Kraniche, Gänse und Singschwäne mit höheren Individuenzahlen erfasst.

13.1.2. Fledermausfauna

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im Bereich der geplanten Windenergieanlagen „Dabern Nord“, wurden ebenfalls vom INGENIEURBÜRO KRAMER UND PARTNER durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse sind dem Antragsunterlagen im Kapitel 13.5 zu entnehmen.

Auf Grund der Untersuchungsergebnisse sollte zu bestimmten Strukturen ein Abstand/Schutzbereich von 200 m zu Windkraftanlagen eingehalten werden. Andernfalls sind die betroffenen Anlagen nach den behördlichen Vorgaben abzuschalten mit der Option, die Betriebszeiten mittels Totfund- oder Höhenmonitoring zu optimieren.

13.1.3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemäß § 44 BNatSchG sind im Rahmen von Genehmigungsanträgen nach BImSchG mögliche Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Dazu wurde durch das Planungsbüro MEP PLAN GMBH ein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Sofern diese umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. a Nr. 1 – 3 BNatSchG durch die Errichtung der WEA ausgeschlossen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist im Kapitel 13.5.7 den Antragsunterlagen zu entnehmen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden die Verbotstatbestände für die vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Artengruppen der Vögel sowie der Fledermäuse nach § 44 BNatSchG geprüft und verschiedene Vermeidungsmaßnahmen empfohlen. Die Grundlagen bilden dabei die faunistischen Erfassungen des INGENIEURBÜROS KRAMER & PARTNER aus unterschiedlichen Jahren (2022-2023). Neben den genannten Artengruppen wurde darüber hinaus das Vorkommen weiterer europäischer geschützter Arten, welche aus der Datenrecherche bzw. durch Beobachtungen während der Erfassungen bekannt sind, betrachtet.

Für die untersuchten Artengruppen sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG auszuschließen. Folgende Maßnahmen sind vorzusehen:

- ASM₁ – Baustelleneinrichtung
- ASM₂ – Bauzeitenregelung
- ASM₃ – Ökologische Baubegleitung
- ASM₄ – Schaffung einer unattraktiven Mastumgebung
- ASM₅ – Abschaltung zur Brutzeit des Rotmilans
- ASM₆ – Abschaltzeiten Fledermäuse
- ASM₇ – Temporärer Reptilienschutzzaun
- ASM₈ – Prüfen auf Besatz und Bergung und Umsetzung von Individuen
- ASM₉ – Maßnahmen Auerhuhn

Unter Beachtung dieser Maßnahmen kann ein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

13.1.4. Weitere naturschutzfachliche Untersuchungen

Die faunistischen Erfassungen konzentrieren sich neben den vom Vorhaben potenziell beeinträchtigten Artengruppen der Brut- und Gastvögel, der Zug- und Rastvögel und der Fledermäuse auch auf Amphibien und Reptilien sowie der xylobionten Käfer. Im Vorfeld der

Antragseinreichung wurden diese durch das INGENIEURBÜRO KRAMER UND PARTNER durchgeführt. Die konkreten Ergebnisse sind dem Gutachten unter Kapitel 13.5 bzw. dem LBP zu entnehmen.

Für die Artengruppe der Amphibien erfolgten 2023 sowohl Untersuchungen zu potenziellen Laichgewässern sowie faunistische Untersuchungen zum Vorkommen von Amphibien innerhalb der Eingriffsbereichen. Für die Artengruppe der Reptilien wurden 2023 Kartierungen von Potenzialhabitaten der Zauneidechse durchgeführt und für die holzbewohnenden Käferarten Eichenheldbock und Eremit erfolgten ebenfalls 2023 Erfassungen von potenziellen Habitaten/Brutbäumen im 50-m-Radius um die Eingriffsbereiche.

Amphibien

Im Zuge der Untersuchungen wurden potenziell geeignete Laichgewässer für Amphibien im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte festgestellt. Der Kammolch wurde in größerer Anzahl rund 240 m südwestlich eines Anlagenstandortes, nachgewiesen. Weitere wenige Amphibiennachweise wurden ca. 290 m nördlich eines Anlagenstandortes registriert. Als Landlebensräume sind die um die zwei nachgewiesenen Laichgewässer angrenzenden strukturreichen Wald- und Offenlandbereiche von Bedeutung. In den direkten Eingriffsbereichen wurden keine Amphibien sowie potenzielle Landlebensräume nachgewiesen.

Reptilien

In den Eingriffsbereichen und deren Umfeld wurden im Zuge der Kartierungen mehrere Individuen der Zauneidechse nachgewiesen. Weitere Nachweise der Zauneidechse erfolgte im Bereich der Gastrasse sowie deren Randbereiche. Zudem wurde eine weibliche Zauneidechse innerhalb der aufgelichteten Waldbestände im untersuchten Gebiet dokumentiert. Die Waldrandbereiche, welche im Osten außerhalb des direkten Eingriffsbereiches an eine Wiesenfläche grenzen, verfügen über Habitatpotenzial für die Art.

Xylobionte Käfer

Aus der Datenrecherche sind Nachweise von Eremitenpopulationen bei Sonnewalde im Friedersdorfer Tiergarten, etwa 4-7 km entfernt vom Untersuchungsgebiet, sowie im Lugkteichgebiet, in circa 5-6 km Entfernung, bekannt. Weitere bekannte Vorkommen liegen in über 8.000 m Entfernung. Im Zuge der Untersuchungen wurde ein Gehölz, welches eine potenzielle Eignung als Habitat für den Eremiten aufweist, nachgewiesen. Diese befindet sich

am süd-/südwestlich exponierten Rand eines Waldbestandes. Ein Vorkommen der Art konnte aufgrund eines Besatzes mit Hornissen nicht nachgewiesen werden.

14. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen Dabern Nord Antrag 1“ nördlich der Ortschaften Dabern und Großbahren wurde zunächst eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG beauftragt. Das Planungsbüro MEP PLAN GMBH hat diese mittels Antragsformular 14.3b erstellt, um Planungssicherheit zu erlangen und mögliche Belange ausreichend und rechtzeitig zu berücksichtigen

Durch das geplante Vorhaben können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Empfindlichkeit des SPA-Gebietes „Niederlausitzer Heide“, insbesondere die Schutzziele für das Auerhuhn, nicht ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich dieser Einschätzung, wurde nachträglich die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichtes beim Planungsbüro MEP PLAN GMBH in Auftrag gegeben. Dieser wird nachgereicht und in der Projektbeschreibung zusammengefasst, sobald er fertiggestellt ist.

15. CHEMIKALIENSICHERHEIT

- Kapitel entfällt –

16. ANLAGENSPEZIFISCHE ANTRAGSUNTERLAGEN

Zu den anlagenspezifischen Unterlagen gehören das Blitzschutzsystem, das Eiserkennungssystem, statische Unterlagen und Antragsunterlagen gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Luftfahrthindernisse. Konkrete Gutachten und Herstellerunterlagen sind im Kapitel 16 zusammengetragen.

16.1. Eisabwurf

Öffentliche Verkehrsflächen in der Nähe von WEA Standorten sind potenziell durch Eisabwurf gefährdet. Der potenzielle Gefährdungsbereich beträgt

1,5 x (Nabenhöhe plus Rotordurchmesser)

um die Windenergieanlage. Bei den geplanten Siemensanlagen entspricht dies einem maximalen Radius von 532,50 m für die SG 170-7.0 NH 185 m und 480 m für die SG 155-6.6 NH 165 m.

Zur Vermeidung von Eisabwurf können Siemens-Windenergieanlagen abgeschaltet werden. Sobald Eisansatz an den Rotorblättern entsteht, erkennt das Siemens-Überwachungssystem anhand der erzeugten Minderleistung ein Missverhältnis zwischen Windgeschwindigkeit, Drehzahl, Blattwinkel und erzeugter Leistung. Es kommt das System BLADEcontrol mit verschiedenen Systemkomponenten als Eiserkennung zum Einsatz. Das Visualisierungssystem (VIS) gibt Informationen über den gegenwärtigen und zurückliegenden Zustand der Rotorblätter der WEA aus. Die Entsprechenden Unterlagen können aus dem Kapitel 16.1.3 entnommen werden. Im Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Dabern Nord der Firma F2E FLUID & ENERGY ENGINEERING GMBH & CO. KG (Bericht-Nr.: **2023-F-046-P4-R0** vom 01.11.2023) wird die Windparkkonfiguration hinsichtlich einer Gefährdung durch Eiswurf und Eisfall ausgehend von sich in Betrieb befindlichen bzw. stillstehenden (trudelnden) Windenergieanlagen (WEA) zu betrachten und zu bewerten. Dazu sind die Abstände zu entsprechenden Schutzobjekten (bspw. Straßen), die Windverteilung und die Vorbelastung notwendig.

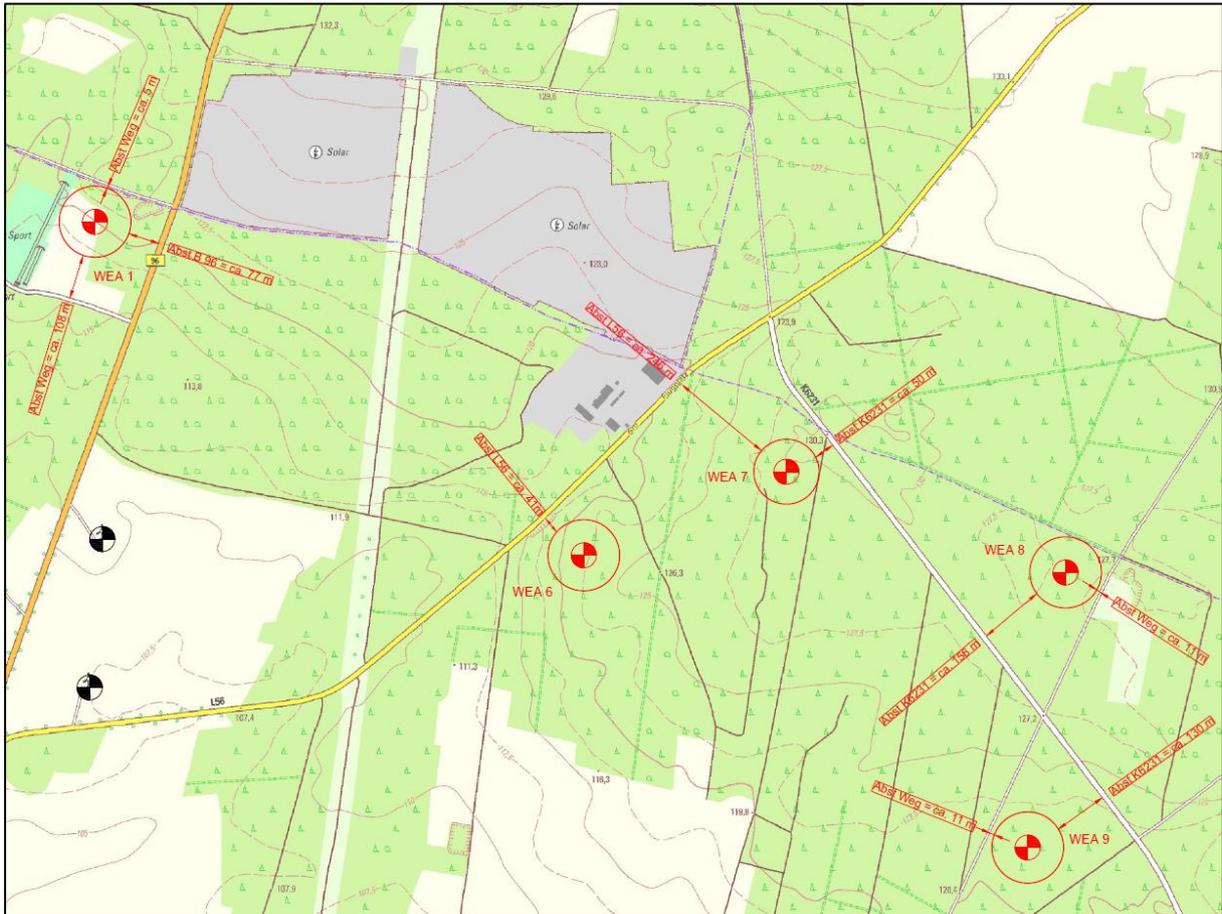


Abbildung 2 Abstände der geplanten WEA 1, 6, 7, 8 und 9 zu öffentlichen Straßen

Die folgende Tabelle 5 und Abbildung 2 enthalten den Abstand der geplanten WEA zur nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche, sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch möglichen Eisabwurf.

Tabelle 5: Abstände zu Straßen und Medien

WEA	Soll- Abstand (m)	Ist- Abstand (m)	Maßnahme
WEA 1 SG 170-7.0	532,50	Abstand Weg nördlich = 5 m Abstand Weg südlich = 108 m Abstand B96 = 77 m	-
WEA 6 SG 170-7.0		Abstand L-56 = 41 m Abstand Gastrasse = 480 m	-
WEA 7 SG 155-6.6		Abstand L-56 = 246 m Abstand K6231 = 50 m	-
WEA 8 SG 170-7.0		Abstand Weg südöstlich = 11 m Abstand K6231 = 156 m	-
WEA 9 SG 170-7.0		Abstand Weg nordwestlich = 11 m Abstand K6231 = 130 m	-

Als Schutzobjekte wurden Feldwege und öffentliche Straßen in der Nachbarschaft der WEA definiert. Die abschließende Bewertung des Risikos durch Eisfall und Eiswurf ergab, dass das Risiko bezogen auf Personenschäden im Bereich der Feldwege und Straßen tolerierbar ist. Es sind keine Maßnahmen zur Risikoreduzierung notwendig.

16.2. Glanzgrade / Disco-Effekt

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen durch optische Einflüsse werden Siemens Windenergieanlagen standardmäßig in der Farbgebung RAL 7035 (lichtgrau) produziert. Um den bei manchen Windenergieanlagen beobachteten so genannten Disco-Effekt (Lichtreflex, verursacht durch das Auftreffen der Sonnenstrahlen auf die Rotorblätter) zu dämpfen, kommen mittelreflektierende Farben mit herabgesetzten Glanzgraden zum Einsatz. Die resultierenden Glanzgrade an den Oberflächen werden gemäß DS/EN ISO 2813 < 30 % eingehalten.

16.3. Statische Unterlagen

16.3.1. Standsicherheit

Die Typenprüfungen umfassen sowohl den Standsicherheitsnachweis aus baustatischer Sicht als auch die Betriebsführung und das Sicherheitskonzept der Windenergieanlage. Daher sind die aus dem Betrieb der Anlagen resultierenden Gefahren für Anwohner, Nachbarn und Bewirtschafter der umliegenden Ackerflächen als sehr gering einzuschätzen. Falls es trotzdem zu Sach- oder Personenschäden kommen sollte, ist die finanzielle Regulierung der entstandenen Schäden durch entsprechende Versicherungen gewährleistet.

Für die Errichtung und Betrieb der WEA 1, 6, 7, 8 und 9 wurde ein Gutachten zur Standorteignung nach DIBt 2012 von der Firma F2E FLUID & ENERGY ENGINEERING GMBH & CO.KG erarbeitet. Wie auch für das Schallgutachten, muss die Vorbelastungssituation berücksichtigt werden. Nachstehend sind die Ergebnisse zusammenfassend aus dem Turbulenzgutachten **2023-F-046-P3-R0-AI** vom 28.11.2023 in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über das Ergebnis des Nachweises der Standorteignung durch einen Vergleich der Windbedingungen der geplanten WEA (+ erfüllt, - nicht erfüllt, --- Bewertung nicht erforderlich)

WEA			Einzelergebnisse						Gesamt- ergebnis
	Lfd. Nr.	Bezeichnung	I_{eff}	α	φ	ρ	A, k	v_{50}	
	1	WEA 01	+	---	---	---	+	+	+
	6	WEA 06	+	---	---	---	+	+	+
	7	WEA 07	-	---	---	---	+	+	-
	8	WEA 08	+	---	---	---	+	+	+
	9	WEA 09	+	---	---	---	+	+	+
	10	---	+	---					+
	11	---	+	---					+

16.4. Unterlagen gemäß AVV LH vom 20.04.2020

Mit Datum vom 20.04.2020 wurde die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Luftfahrthindernisse überarbeitet und hinsichtlich der Hindernisbefeuerng und der Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) für Windenergieanlagen erweitert.

Für die Errichtung und Betrieb der WEA 1, 6, 7, 8 und 9 ergibt sich eine Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlagen von jeweils 270 m. Windenergieanlagen gelten auf Grund ihrer Höhe als Luftfahrthindernisse im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV). Die für Windenergieanlagen geltenden Tageskennzeichnungen werden in den Kapiteln 5 und 15 der AVV behandelt. Als Hauptanforderung gilt die Sichtbarkeit der Windenergieanlage aus der Luft durch entweder einen rot/weißen Anstrich oder durch weiß blinkendes Feuer. Turm, Maschinenhaus und Rotorblätter von Siemens Windenergieanlagen sind mit RAL 7035 angestrichen, daher werden die roten Streifen am Turm, am Maschinenhaus sowie auf den Rotorblättern in RAL 3020 ausgeführt. Weiterhin wurden Unterlagen zur Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vom Hersteller der Antragstellerin zur Verfügung gestellt, sodass diese den Antragsunterlagen zur Bewertung durch die Fachbehörde zur Verfügung gestellt werden können. Mit der Einführung des § 9 Abs. 8 Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG 2017) besteht ab Mitte 2021 eine Ausstattungspflicht für alle kennzeichnungspflichtigen Windenergieanlagen. Die entsprechenden Anforderungen an BNK-Systeme sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 24. April 2020) festgehalten. Neue und bestehende Windparks müssen einer technischen Analyse unterzogen werden, um festzustellen, ob sie die Anforderungen der AVV erfüllen. Das in der Windenergieanlage installierte BNK-System steuert die Ein- und Abschaltvorgang der Hindernisbefeuerng, sodass diese nur noch im Falle eines sich nähernden Luftfahrzeugs wieder angeschaltet werden. Bei der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung werden die nächtlichen Lichtemissionen von Windenergieanlagen verringert.

17.1 SONSTIGES

17.1.1 Waldumwandlungsantrag

Die beantragten Windenergiestandorte befinden sich teilweise im Wald. Zwangsläufig müssen zur Errichtung der Anlagen Eingriffe in den Forst erfolgen. Dazu ist die Beantragung der Waldumwandlung beim Landesbetrieb Forst notwendig. Der forstrechtliche Eingriff wird ebenfalls im LBP bilanziert. Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung ist mit den entsprechenden Karten und Übersichten im Kapitel 17.1.1 beigefügt.

17.1.2 Fire-Watch Gutachten

Ein Gutachten zur Bewertung der Einflüsse der beantragten Windenergieanlagen auf das bereits installierte automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem FireWatch (FW) durch die IQ Technologies for Earth and Space GmbH ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

17.1.3 Erschließung und Zuwegungsplanung

Die Standorte wurden in Abstimmung mit den Eigentümern und Behörden so gewählt, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung von Zuwegung, Kranstellfläche und Fundament der Windenergieanlagen ausgeht. Es wurde ebenfalls beachtet, dass vorhandene Wege genutzt und ertüchtigt werden. Ebenso wurden bereits vorhandene Abfahrten geprüft. Unter diesem Aspekt orientiert sich die Erschließung vorwiegend entlang bestehender Wege.

Die dauerhafte Erschließung, welche lediglich für den Wartungsbetrieb der WEA genutzt wird, weicht teilweise von der temporären Erschließung ab. Diese dient ausschließlich zum Antransport der Baumaterialien und WEA-Komponenten. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Unterlagen wird sowohl die temporäre als auch die dauerhafte Zuwegungsplanung mit einbezogen und bilanziert.

Das Plangebiet wird durch die B96, die L56 und die K6231 geteilt. Ganz im Westen liegt die WEA 1, welche durch die B96 von den anderen Windenergiestandorten getrennt ist. Die temporäre Erschließung dieser Anlage verläuft aus nördlicher Richtung kommend über die

B96 und anschließend über die Flurstücke 30 und 12/2 auf das Standortflurstück 110. Die dauerhafte Zuwegung verläuft dann über den bereits bestehenden Weg (F1St 12/2), der vertraglich gesichert wird.

Östlich der B96 verläuft die L56. Die Erschließung der WEA 6 erfolgt sowohl temporär als auch dauerhaft aus nordöstlicher Richtung über die L56 und anschließend mittels einer neuen Wegschneise auf dem Standortflurstück 40.

Die WEA 7, 8 und 9 werden alle über die K6231 im östlichen Planabschnitt erschlossen. Im Nordwesten der K-Straße befindet sich die WEA 7, die über das Standortflurstück (46/3) und das Nachbarflurstück (45) temporär erschlossen wird. Die dauerhafte Zuwegung erfolgt dann über die Flurstücke 46/2, 47/2 und 86/2 hin zum Standortflurstück. WEA 8 wird aus nordwestlicher Richtung von der L-Straße über die K-Straße kommend hin zum Standortflurstück 54/3 und dem Nachbarflurstück 53/3 sowohl temporär als auch dauerhaft erschlossen. Dabei werden die Flurstücke 53/2, 54/2 und 75/3 gequert. WEA 9 wird ebenfalls aus nordwestlicher Richtung über die K-Straße und die Flurstücke 68/2, 72/2 und 67/3 kommend hin zum Standortflurstück 72/3 und dem Nachbarflurstück 68/3 sowohl temporär als auch dauerhaft erschlossen.

Die geplante Löschwasserversorgung ist dem Brandschutzkonzept (12.8.4) zu entnehmen. Karte der geplanten Löschwasserversorgungsstellen sowie die befahrbaren Wege zu den WEAs sind im Folgenden dargestellt.

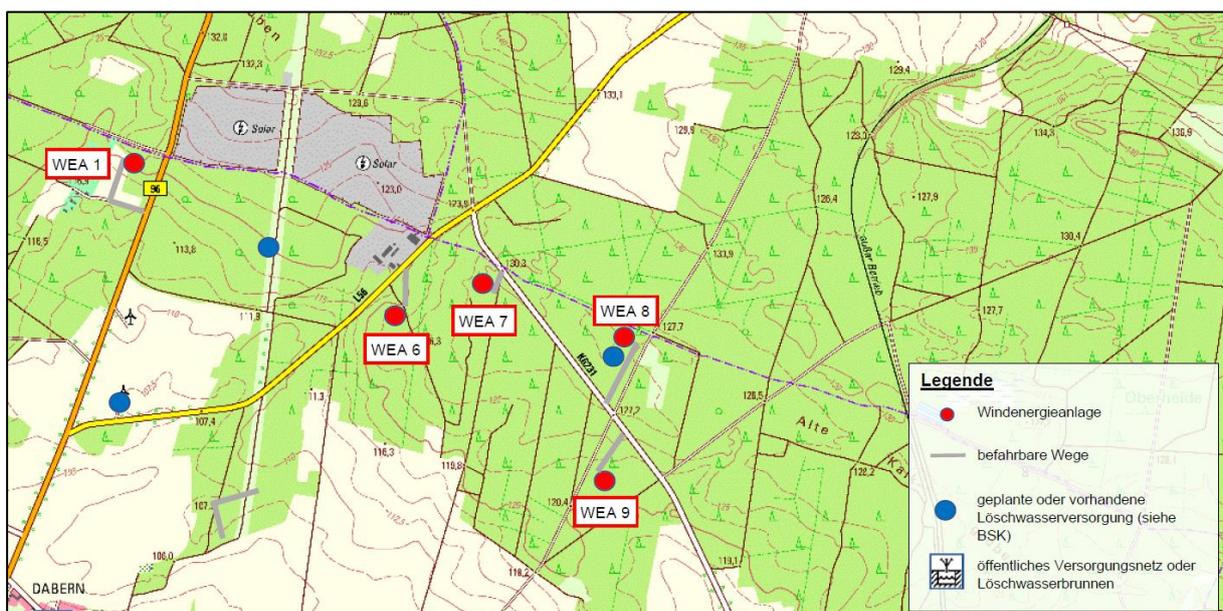


Abbildung 3: Löschwasserentnahmestellen Dabern Nord

17.1.4 Antrag auf Sondernutzung

Für die Erschließung der WEA 6 ist eine Anbindung an die L-56 nötig. Hierfür muss ein Sondernutzungsantrag gestellt werden, in dem unter anderem ein Übersichtsplan, der Aufbau sowie das Sichtdreieck mit enthalten sind. Die entsprechenden Unterlagen können den Antragsunterlagen in Kapitel 17.1.4 entnommen werden

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1

Übersicht Vorbelastungsanlagen für das Projekt Dabern Nord

Anlage 1
Stand

Übersicht Vorbelastungsanlagen
Aug 23

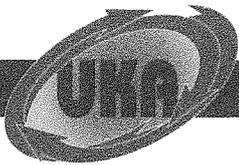
OSTWERT	NORDWERT	Betreiber	Bst_Name	Ort	Ortsteil	Anl_Nr	Anl_Bez	Genehmigt	Kreis	Inbetriebn	Alt_an_anz	Leistung	Status	Nabenhoehe	Rotordurch	Lw_TAG	Lw_Nacht	Stand_Abw	Wka_ID
408533	5731036	Ventient Windpark Dabern GmbH & Co. KG	Windpark Dabern	Sonnenwalde	Dabern	1	WEA VESTAS V90-2.0 MW OptiSpeed	27.03.2008	LK Elbe-Elster	10.07.2009		2	in Betrieb	105	90	103,9	103,9	1,13	4,0624E+14
408502	5730681	Ventient Windpark Dabern GmbH & Co. KG	Windpark Dabern	Sonnenwalde	Dabern	2	WEA VESTAS V90-2.0 MW OptiSpeed	04.06.2010	LK Elbe-Elster	16.11.2010		2	in Betrieb	105	90	103,9	103,9	1,13	4,0624E+14
412277	5722824	BGB-Gesellschaft Gebrüder Wahler (Herrn Hans Wahler)	Windpark Massen	Massen-Niederlausitz	Massen	1	WEA DeWind D6/62	09.06.2000	LK Elbe-Elster		16.07.2001	1	in Betrieb	91,5	62	99,8	99,8	1,3	4,0624E+14
411965	5723022	BGB-Gesellschaft Gebrüder Wahler (Herrn Hans Wahler)	Windpark Massen	Massen-Niederlausitz	Massen	2	WEA DeWind D6/62	08.06.2000	LK Elbe-Elster		16.07.2001	1	in Betrieb	91,5	62	99,8	99,8	1,3	4,0624E+14

1.3 Sonstiges

- 1.3.1a Mitarbeitervollmacht
- 1.3.1b Mitarbeitervollmacht
- 1.3.1c Mitarbeitervollmacht
- 1.3.1d Mitarbeitervollmacht
- 1.3.2 Kostenübernahmeerklärung
- 1.3.3a HRA UKA Cottbus
- 1.3.3b HRB Komplementär
- 1.3.4 Antrag auf Abweichung
- 1.3.5 Antrag zur Grundstückssicherung
- 1.3.6 Antrag Bautechnische Nachweise
- 1.3.7 Einschränkung Veröffentlichung

1.3.1 Mitarbeitervollmachten

Die Dokumente 1.3.1a bis 1.3.1d sind aus
Datenschutzgründen nicht in dieser öffentlichen
Auslegung enthalten!



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2023-09-14

Projekt K-2-171-0 Dabern Nord Antrag 1
5 Windenergieanlagen (4x SG170-7.0 MW 185m NH und 1x SG155-6.6 MW 185m NH)
Kostenübernahmeerklärung

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW mit
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären verbindlich die Übernahme der Kosten für

- die Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung nach § 5 UVPG sowie für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages (§ 10 Abs. 3 BImSchG) und des Bescheides (§ 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV) in den regionalen Tageszeitungen und im Amtsblatt Brandenburg,
- den Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Auftragsbestätigungen für Bekanntmachungen sowie die anfallenden Rechnungen sind an folgende Adresse zu schicken:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Mit freundlichen Grüßen

Handelsregister A des Amtsgerichts Dresden	Abteilung A Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.01.2023 07:43	Nummer der Firma: HRA 8238
	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

4

2. a) Firma:

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen:

Meißen

Geschäftsanschrift: Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

c) Gegenstand des Unternehmens:

3. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln.

b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Persönlich haftender Gesellschafter: UKA Verwaltung GmbH, Meißen (Amtsgericht Dresden HRB 30469)

4. Prokura:

Einzelprokura:

Hoffmann, Paul, Bielefeld, *10.07.1984

Hübel, Mandy, Dresden OT Cossebaude, *10.07.1973

Einzelprokura mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Dr. Jachmann, Kay, Kritzmow OT Groß Schwaß, *09.01.1980

5. a) Rechtsform, Beginn und Satzung:

Kommanditgesellschaft

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

c) Kommanditisten, Mitglieder:

Handelsregister A des Amtsgerichts Dresden	Abteilung A Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 20.01.2023 07:43	Nummer der Firma: HRA 8238
	Seite 2 von 2	

Kommanditist(en):

G & W Gewerbe- und Wohnungsbaugesellschaft mbH, Meißen (Amtsgericht Dresden HRB 12229), Einlage: 30.000,00
EUR

6. a) Tag der letzten Eintragung:

19.01.2023

Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 16.03.2023 13:34	Nummer der Firma: HRB 30469
	Seite 1 von 2	

1. Anzahl der bisherigen Eintragungen:

12

2. a) Firma:

UKA Verwaltung GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Meißen

Geschäftsanschrift: Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

c) Gegenstand des Unternehmens:

Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin von Handelsgesellschaften der UKA-Unternehmensgruppe, und zwar u. a. der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG mit Sitz in Meißen, deren Unternehmensgegenstand u.a. die Gründung von Gesellschaften zur Planung und Entwicklung von Standorten zur Nutzung regenerativer Energien sowie das Halten von Beteiligungen ist, der UKA Projektträger GmbH mit Sitz in Lohmen, deren Unternehmensgegenstand u.a. der Erwerb von Projektrechten zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sowie die Realisierung entsprechender Objekte und deren Veräußerung an Betreibergesellschaften der UKA-Unternehmensgruppe ist, der UKA Vertrieb GmbH & Co. KG mit Sitz in Meißen, deren Unternehmensgegenstand u.a. die Mitbegründung der Betreibergesellschaften der UKA-Unternehmensgruppe, die Übernahme des jeweiligen Kommanditkapitals sowie die Veräußerung der Kommanditbeteiligungen an Dritte ist, und der Betreibergesellschaften, deren Unternehmensgegenstand der Erwerb der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas, deren Betrieb sowie der Verkauf des mit diesen Anlagen erzeugten elektrischen Stroms ist, sowie die Ausübung der mit der Gesellschafterstellung verbundenen Geschäftsführung für die betreffenden Gesellschaften.

3. Grund- oder Stammkapital:

25.500,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Gauglitz, Gernot, Leipzig, *28.06.1962

Einzelvertretungsberechtigt; mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen:

Geschäftsführer: Breuer, Ralf, Schiphorst, *26.08.1962

Geschäftsführer: Dr. Dahlke, Kay, Rosengarten, *16.10.1964

Handelsregister B des Amtsgerichts Dresden	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 16.03.2023 13:34	Nummer der Firma: HRB 30469
	Seite 2 von 2	

Geschäftsführer: Hedemann, Guido, Cottbus, *07.12.1968

Geschäftsführer: Kath, Stefan, Dresden, *28.06.1983

Geschäftsführer: Zeller, Wieland, Dresden, *15.09.1976

5. Prokura:

Einzelprokura mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen mit der Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken:

Leuteritz, Paul Tim, Dresden, *01.02.1980

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 15.11.1999

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.09.2011

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

7. a) Tag der letzten Eintragung:

09.03.2023



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/1 1537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2024-05-28

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord
Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO
WEA 1 SG170-7.0 MW 185m NH

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Gemarkung Pahlsdorf, Flur 2, FS 110
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

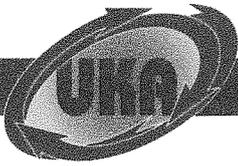
Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ausweisung des Amtlichen Lageplans beträgt die Abstandsfläche für die Windenergieanlage
SG170-7.0 MW nach § 6 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 123,80 m.

Wir beantragen für die zu errichtende Windenergieanlage, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO eine
Abweichung von den Abstandsflächenregeln zuzulassen und die Abstandsfläche auf 85,11 m
festzusetzen. Etwaige Nachbarrechte werden damit nicht verletzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG - Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2024-05-28

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord
Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO
WEA 6 SG170-7.0 MW 185m NH

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Gemarkung Großbahren, Flur 1, FS 40
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ausweisung des Amtlichen Lageplans beträgt die Abstandsfläche für die Windenergieanlage
SG170-7.0 MW nach § 6 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 123,80 m.

Wir beantragen für die zu errichtende Windenergieanlage, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO eine
Abweichung von den Abstandsflächenregeln zuzulassen und die Abstandsfläche auf 85,11 m
festzusetzen. Etwaige Nachbarrechte werden damit nicht verletzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2024-05-28

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord
Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO
WEA 7 SG155-6.6 MW 165m NH

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Gemarkung Großbahren, Flur 1, FS 46/3
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

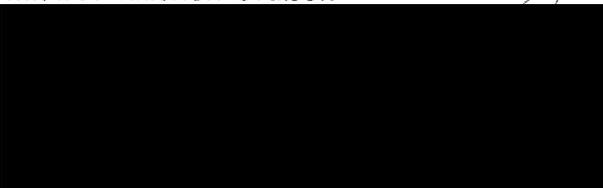
Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ausweisung des Amtlichen Lageplans beträgt die Abstandsfläche für die Windenergieanlage
SG170-7.0 MW nach § 6 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 123,80 m.

Wir beantragen für die zu errichtende Windenergieanlage, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO eine
Abweichung von den Abstandsflächenregeln zuzulassen und die Abstandsfläche auf 85,11 m
festzusetzen. Etwaige Nachbarrechte werden damit nicht verletzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2024-05-28

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord
Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO
WEA 8 SG170-7.0 MW 185m NH

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Gemarkung Großbahren, Flur 1, FS 54/3
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ausweisung des Amtlichen Lageplans beträgt die Abstandsfläche für die Windenergieanlage
SG170-7.0 MW nach § 6 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 123,80 m.

Wir beantragen für die zu errichtende Windenergieanlage, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO eine
Abweichung von den Abstandsflächenregeln zuzulassen und die Abstandsfläche auf 85,11 m
festzusetzen. Etwaige Nachbarrechte werden damit nicht verletzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2024-05-28

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord
Antrag auf Abweichung von § 6 Abs. 5 BbgBO
WEA 9 SG170-7.0 MW 185m NH

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Gemarkung Großbahren, Flur 1, FS 72/3
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

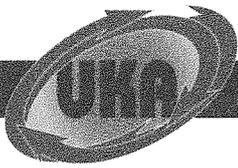
gemäß Ausweisung des Amtlichen Lageplans beträgt die Abstandsfläche für die Windenergieanlage
SG170-7.0 MW nach § 6 Abs. 5 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) 123,80 m.

Wir beantragen für die zu errichtende Windenergieanlage, gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BbgBO eine
Abweichung von den Abstandsflächenregeln zuzulassen und die Abstandsfläche auf 85,11 m
festzusetzen. Etwaige Nachbarrechte werden damit nicht verletzt.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2023-09-15

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord Grundstückssicherung gemäß § 84 BbgBO

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

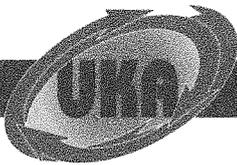
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, dass die Notwendigkeit der Eintragung von Baulasten gemäß § 84 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird.

Wir wollen damit sicherstellen, dass der Antrag fristgerecht bearbeitet werden kann und dass uns vor der Erteilung der BImSchG-Genehmigung keine Kosten entstehen, die wir nicht tragen würden, wenn die Genehmigung nicht erteilt werden würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2023-08-15

Projekt K-2-171-0 - Windenergieprojekt Dabern Nord Bautechnische Nachweise gemäß § 66 BbgBO

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW
185m NH und 1x SG155-6.6 MW mit 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen, dass die Vorlage der bautechnischen Nachweise gemäß § 66 Abs. 1
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i.V.m. der **Brandenburgischen
Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV)** i.S.d. § 72 Abs. 7 BbgBO als Nebenbestimmung
in den Genehmigungsbescheid aufgenommen wird.

Wir wollen damit sicherstellen, dass der Antrag fristgerecht bearbeitet werden kann und
dass uns vor der Erteilung der BlmSch-Genehmigung keine Kosten entstehen, die wir nicht
tragen würden, wenn die Genehmigung nicht erteilt werden würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG • Niederlassung Süd-Ost •
Heinrich-Hertz-Straße 6 • 03044 Cottbus

Landesamt für Umwelt
Genehmigungsverfahrensstelle
Abteilung T1 Referat T12
Von-Schön-Straße 7
03050 Cottbus

**UKA Umweltgerechte Kraftanlagen
GmbH & Co. KG**
Niederlassung Süd-Ost
Heinrich-Hertz-Straße 6
03044 Cottbus

Telefon: (03 55) 49 46 20-0
Telefax: (03 55) 49 46 20-20
E-Mail: sued-ost@uka-gruppe.de
Internet: www.uka-gruppe.de

St-Nr.: 209/166/11537
USt-IdNr.: DE 208 129 475

Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Unser Zeichen / Kürzel / Ansprechpartner

Kontakt

Ort, Datum

Cottbus, 2023-09-14

Projekt K-2-171-0 Dabern Nord Antrag 1
5 Windenergieanlagen (4x SG170-7.0 MW 185m NH und 1x SG155-6.6 MW 165m NH)
Einschränkung Veröffentlichung Antragsunterlagen im Internet

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen 4x vom Typ SG170-7.0 MW mit
185m NH und 1x SG155-6.6 MW 165m NH
Ort: Gemeinde Sonnewalde
Bauherr: UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Formulars 1.1 „Antrag auf eine Genehmigung nach BImSchG“, Pkt. 3 „Art
des Verfahrens“, beschränkt sich unsere „Zustimmung zur Veröffentlichung der
Antragsunterlagen im Internet“

a) auf die Veröffentlichung der für das unter b) genannte UVP-Webportal benötigten
naturschutzfachlichen Unterlagen (Bereitstellung auf separater UVP-CD) mit
Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen,

b) auf die Veröffentlichung der gesamten Antragsunterlagen mit Ausnahme von
Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über das UVP-Webportal [www.uvp-
verbund.de](http://www.uvp-
verbund.de) und

c) auf die Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 PlanSiG, wenn die jeweilige
Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2023 endet. Gem. § 3 Abs. 1 S. 5
PlanSiG möchten wir unseren Anspruch geltend machen, als Betriebs- und

Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnete Bestandteile der Antragsunterlagen nicht zu offenbaren und entsprechend unkenntlich zu machen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

